die Radeberger

Jahrgang 27
01
06.01.2017

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmannsdorf Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißig

Im Überblick

Jahresrückblick LEADER-Region Westlausitz Seite 2

Gewinner Weihnachtsrätsel Seite 3

Friedhofsordnung Seite 6/7

Kindernamen im Wandel Seite 8

Ihr **TAXI-RUF** Angelika Puhle
für Radeberg und Umgebung
03528 4877163

Verteiler gesucht für
Lomnitz
die Radeberger Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstraße 16a I 01454 Radeberg
Tel. 03528 / 44 23 01 I www.die-radeberger.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

Notfalldienstzeiten:

112	Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax	
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	
	Mo., Di., Do.:	19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Mi., Fr.	14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Sa, So	24 Stunden
03571-19222	Anmeldung Krankentransport (für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)	
03571-19296	Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle/ Feuerwehr	

Wochenendbereitschaftsdienst Zahnärzte für Radeberg und Arnsdorf

07./08.01	Frau DS und Herr DS Henack Radeberg, Heidestr. 156 Tel. 03528/44 23 76
14./15.01.	Dres. Weber Radeberg, Dr.-Albert-Dietze-Str. 11 Tel. 03528/44 20 33

jeweils Sa./So.: 10.00 - 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten für akute Fälle: 0152/04 93 73 67 oder 0152/04 93 87 24

Notdienstbereitschaft Apotheken

Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr

07.01.	Löwen-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 22 28
08.01.	Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf	Tel. 035952/58 915
09.01.	Vital Apotheke, Ottendorf-Okrilla	Tel. 035205/59 915
10.01.	Stadt-Apotheke, Großröhrsdorf	Tel. 035952/33 031
11.01.	Hirsch-Apotheke, Ottendorf-Okr.	Tel. 035205/54 236
12.01.	Linden-Apotheke, Langebrück	Tel. 035201/70 011
13.01.	Löwen-Apotheke, Pulsnitz	Tel. 035955/72 336

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werkt. 19.00-07.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

06.01. – 13. 01.	Frau TÄ Benzner, Weißig Tel. 0172/79 60 538
13.01. – 20.01.	Frau DVM Tomeit, Wallroda Tel. 035200/24 135 oder 0171/57 76 377

Für die Bereiche Dresden-Nord, Langebrück, Weixdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg
werkt. 19.00-6.00 Uhr u. feiertags, Sa., So. ganztägig
Notdienst nur nach tel. Anmeldung unter
Tel. 035201/730-0 od. 0171/5 72 62 83

06.01. – 13.01.	TÄ Julia Böhme
13.01. – 20.01.	Dr. Klaus Ehrlich

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:
Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf
Tel. 035973-2830

BEILAGENHINWEIS

Wir bitten um freundliche Beachtung der Teilbeilage in der Gemeinde Wachau mit Ortsteilen:
Veranstaltungskalender der Gemeinde Wachau

Einst Prachtbau - heute Rettung vor dem Verfall

Die „Verlegervilla“ am Dresdener Tor

Hässlich, verfallen, überwuchert - das war das Bild der einst prächtigen Villa der Familie Hordler. Mit dem Abriss der zugehörigen Druckerei sollte auch das geschichtsträchtige Gebäude an der Hauptstraße gegenüber dem Kaiserhof verschwinden. Doch durch den Einsatz einer Radeberger Bürgerin fand sich in letzter Minute doch noch ein Investor. Die ehemalige, teilweise ausgebrannte Druckerei wurde im April 2015 abgerissen. Die sogenannte Verlegervilla hingegen wurde im Verlauf des letzten Jahres saniert und mittlerweile haben die ersten Bewohner die modernen Räume bezogen. Die großen, hellen Wohnungen direkt im Stadtzentrum sind bei den Radebergern sehr begehrt.

Verlag und Druckerei werden zur Familiensache

Nicht nur die Familie Hordler wohnte in dem Wohngebäude direkt an der Hauptstraße. Um über die Geschichte der Villa zu berichten, muss man auch einen Blick auf das Radeberger Zeitungswesen werfen. Alles begann am 10. August 1856, als Gustav Willner, ein Verleger aus Stolpen, eine Buchdruckerei in Radeberg gründete. Die Druckerei befand sich damals im Hempelschen Haus an der Hauptstraße 22 - heute ein Architekturbüro. 1872 ließ Willner an der unteren Hauptstraße ein Wohn- und Geschäftshaus errichten, was später als Verlegervilla bekannt sein würde. Seit 1873 entwickelten sich hier nun der traditionelle Radeberger Zeitungsverlag und eine Druckerei. Nach mehreren Besitzerwechseln, welche auf die Geschäftsführung durch Willner folgten, übernahm 1887 Hermann Hordler aus Sorau (heute Zary in Polen) den Verlag. Zunächst nutzte er die Redaktions- und Druckereiräume am Markt, danach das Haus an der Hauptstraße 20, damals noch Hausnummer 13. Hermann Hordler verstirbt früh an einem Schlaganfall und somit übernimmt sein Sohn Willy Hordler die Geschäfte. 1917 kauft Willy Hordler zusammen mit seinem Bruder Waldemar die Konkurrenzzeitung und ließen somit die Radeberger Zeitung und das Radeberger Tageblatt zu einer Zeitung verschmelzen. Durch die verhängnisvolle politische Entwicklung standen beide vor einer großen Herausforderung. Den Nazis folgen und im Sinne der Nationalsozialisten berichten oder rebellieren? Das Auseinandersetzen mit der Ideologie des deutschen Reiches kostete Willy Hordler schlussendlich 1945 das Leben. Der Systemwandel zum Ende des 2. Weltkrieges ging für das Unternehmen und die Familie Hordler dramatisch aus. Die Sowjets beschlagnahmten die Firma obwohl die Hordlerbrüder nachweislich keine NSDAP-Mitglieder waren. Einzig das Berichten für den Nationalsozialismus reichte laut Wirtschaftsamt aus, um das Unternehmen zu Grunde zu richten. Waldemar Hordler starb nach schwerer Krankheit 1963 in Radeberg. Sein Bruder, Insasse eines sowjetischen Speziallagers, wurde per Beschluss 1959 für tot erklärt. Damit endete die Ära der Hordlerschen Radeberger Zeitung und die Druckerei wurde durch die KPD übernommen, seither druckten die Maschinen die Sächsische Volkszeitung. Rückübertragungsanträge der Erben Hordlers scheiterten und auch ein Herauslösen des Wohngrundstückes wurde abgelehnt. Bevor die Villa dem Verfall preisgegeben wurde, lebten zu DDR-Zeiten weiterhin Familien im Haus.

Ein ausführlicher Bericht zum Radeberger Zeitungs- und Druckwesen erwartet Sie im aktuellen Band der Radeberger Blätter zur Stadtgeschichte, welcher am 20.10.2016 erschienen ist.

Text & Fotos: Red.
Quelle & hist. Bilder: Radeberger Blätter, Artikel B. Greve

Optik
Augenprüfung • Brillen • Kontaktlinsen • Berufs- und Sportoptik •
Augenoptik & Hörgeräteakustik
ENGLERT
Inhaber Jan Helas
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr
Akustik
• Hörprüfung • Hörgeräte • Gehörschutz
Dresdner Str. 3 | 01454 Radeberg | Tel./Fax (03528) 44 34 05 | www.augenoptik-englert.de

Ein neues Gartenhaus zu Weihnachten

Kurz vor dem Weihnachtsfest konnten sich die Kinder aus der Igelgruppe im Radeberger Kinderland besonders freuen. Frau Pauli, selbst Mutti eines Igelgruppenknirpses, überbrachte am 21.12.2016 einen dicken Scheck ihres Arbeitgebers. Jedes Jahr fördert das Weiterbildungsunternehmen soziale Einrichtungen oder Vereine. Dabei können die Mitarbeiter selbst vorschlagen, wem die Spende zugehen soll. Frau Pauli überlegte nicht lang, schließlich erfuhr sie über den Elternrat, dass das Gerätehaus auf dem Außengelände keinen TÜV mehr bekommen hatte und so nicht mehr genutzt werden darf. Seit etwa 1994 brachten die Kinder ihr Spielzeug in den nun baufälligen Schuppen. Dank der großzügigen Spende von 2.900 Euro, können sich die Kinder, Erzieherinnen und Erzieher sowie Leiterin Frau Platz über die Anschaffung eines neuen Gerätehauses freuen. Als kleines Dankeschön für das Weihnachtsgeschenk tanzten und sangen die Igelkinder fröhlich für Frau Pauli. Fast alle sind nun schon 3 Jahre alt und wechseln bald von der Krippe in den Kindergarten. Sogar einen Korb mit kleinen Geschenken und Süßigkeiten gab es vom Unternehmen für die Kids. Zu dieser großzügigen Spende kam noch eine weitere Überraschung für die Kita. Eine Mutti spendete 500 Euro, die sie als Prämie von ihrem Arbeitgeber zum 15-jährigen Firmenjubiläum bekam. So konnten alle entspannt und freudig in die Weihnachtsfeiertage gehen. **Text & Fotos: Red.**

Auch einen Korb mit Geschenken gab es vom Unternehmen, welches 2.900 Euro an das Radeberger Kinderland spendete.

Elefanten-stark durch den Winter
Probieren Sie mit uns in der Woche vom 09.01. – 13.01.2017 das gesunde Schlückchen Vitamine. Jeden Wochentag halten wir für Sie eine andere Vitaminüberraschung zum Testen und Genießen bereit. Kommen Sie zu uns, wir freuen uns auf Sie!
Elefanten in Radeberg
Natürlich
ELEFANTEN APOTHEKE
Apotheker Thomas Lappe
Röderstraße 1 · 01454 Radeberg
Telefon: 03528-447811
Telefax: 03528-447809
E-Mail: EARDB@apofant.de
Internet: www.apofant.de
Unsere Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 8-19 Uhr · Sa: 8-13 Uhr
Filialapotheke der apofant e. K.
Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf
Altstadt Radeberg
15% Rabatt-Gutschein*
Einzulösen beim Einkauf in Ihrer
Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg
*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutschein aus Verteilung, keine Ausdrucke und Kopien.
Gültig bis 14.01.2017

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister der Stadt Radeberg und die Ortsvorsteher von Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf gratulieren herzlich

zum 90. Geburtstag
03.01. Marianne Schröder
zum 80. Geburtstag
02.01. Christian Mögel (OT Liegau-Augustusbad)
04.01. Günther Göhlert
04.01. Irene Zickler
zum 75. Geburtstag
03.01. Monika Warstat (OT Ullersdorf)
03.01. Rainer Zöbisch (OT Liegau-Augustusbad)
04.01. Horst Schober (OT Liegau-Augustusbad)
05.01. Manfred Wilde (OT Ullersdorf)
05.01. Peter Zajonz
06.01. Gisela Schöne
zum 70. Geburtstag
02.01. Dieter Sobek
05.01. Karl-Heinz Fahrenholz
06.01. Jürgen Ziegenbalg (OT Ullersdorf)

sowie den Eheleuten Ursula & Wolfgang Göbel (OT Ullersdorf) zu Ihrer Goldenen Hochzeit am 02.01. verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Glück für alle weiteren Ehejahre.

Achtung! Veränderte Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Radeberg hat betriebsbedingt in der Zeit vom 06.01. bis 03.02.2017 folgende veränderte Öffnungszeiten:

Mo und Mi	8.30 – 11.15 Uhr	12.00 – 16.00 Uhr
Di und Do	8.30 – 11.15 Uhr	12.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.30 – 14.00 Uhr	

Stadtverwaltung Radeberg

Bekanntgabe der Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 21.12.2016

Beschluss-Nr.: SR087-2016
Der Stadtrat beschließt:
1. Die als Anlage beigefügte Nachberechnung der Abwasserentsorgungsgebühren für den Zeitraum 2011 bis 2015,
2. die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020,
3. die in der Nachberechnung festgestellte Kostenunterdeckung der Jahre 2011 bis 2015 im Bereich Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 114.346,60 EUR in dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 die Gebühren erhöhend auszugleichen,
4. die in der Nachberechnung festgestellte Kostenüberdeckung in Höhe von 210.304,02 EUR der Jahre 2011 bis 2015 im Bereich Niederschlagswasserentsorgung in dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 die Gebühren mindernd auszugleichen,
5. die Höhe der Abwassergebühren der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung auf 2,50 EUR/m³ Abwasser und der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung auf 0,48 EUR/m² versiegelter Grundstücksfläche geltend ab 01.01.2017 und 0,64 EUR/m² versiegelter Grundstücksfläche geltend ab 01.01.2018 für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020 festzusetzen,
6. die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg vom 26.10.2006.

Beschluss-Nr.: SR081-2016
1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Gewerbeparzelle an der Straße des Friedens bestehend aus den Flurstücken 1518/l, 1518/m sowie Teilflächen der Flurstücke 1518/n, 1518/q und 1518/r mit einer Größe von ca. 2.494 m². zu einem Preis von 30,- €/m² zuzüglich Grunderwerbs- und Vermessungskosten an Herrn Uwe van der Ahe, Gartenstraße 23 in 01454 Radeberg im Auftrag der NG-Dienstleistungen, Rathenaustraße 1 in 01454 Radeberg zu einem Preis von ca. 74.820,- €.
2. Die Vollmacht zur vorzeitigen Grundbuchbelastung bis zu einer Höhe von 250.000,- € wird erteilt.
3. Eine Mehrerlösklausel zur Verhinderung von Grundstücksspekulationen wird im Kaufvertrag mit aufgenommen.

Beschluss-Nr.: SR086-2016
Im Zusammenhang mit dem Verkauf des Flurstückes 528/35 Gemarkung Radeberg an Frau Sylke Neumann (Beschluss SR 63-2016 vom 28.09.2016) beschließt der Stadtrat, die Vollmacht zur vorzeitigen Grundbuchbelastung bis zu einer Höhe von 280.000,00 € zu erteilen.

Beschluss-Nr.: SR088-2016
Der Stadtrat stimmt der Kündigung des Pachtvertrages zwischen dem Landratsamt Bautzen und der Großen Kreisstadt Radeberg zum 31.12.2016 zu. Der Oberbürgermeister wird beauftrag über die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenbeleuchtung an der Ludwig-Jahn-Straße mit dem Landratsamt zu verhandeln.

Beschluss-Nr.: SR082-2016
Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Planungsunterlagen (Genehmigungsplanung) als Grundlage für die weitere Planung, Ausschreibung und Realisierung des Neubaus Stadtwirtschaftshof.

Beschluss-Nr.: SR084-2016
1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung Rossendorf“ in der Fassung vom 01.11.2016, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, den textlichen Festsetzungen – Teil B und der beigefügten Begründung mit Umweltbericht – Teil C wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute Offenlage auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Es ist zu bestimmen, dass unter Anwendung von § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können.

Beschluss-Nr.: SR085-2016
Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnbebauung am Sommerweg, Großerkmannsdorf“ wird eingestellt.

G. Lemm, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer der Großen Kreisstadt Radeberg für das Kalenderjahr 2017

Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B:
Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Die 1. Rate der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2017 ist am 15. Februar 2017 fällig.
Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte mit Erlass der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2017 und 2018, getrennt für die beiden Haushaltsjahre. Sie betragen für

Radeberg sowie die OT Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf

290 v.H.	für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
400 v.H.	für Grundstücke (Grundsteuer B)

Die Steuerbescheide des Vorjahres für die Grundsteuer A und B für Radeberg und alle Ortsteile behalten solange ihre Gültigkeit bis ein neuer Bescheid erlassen wird.
Bei der **Hundesteuer** gelten die zu zahlenden Beträge gemäß § 11 Hundesteuersatzung für die Folgejahre weiter. Der Jahresbetrag der Hundesteuer für das Jahr 2017 ist am 15. Februar 2017 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte **Steuerfestsetzung** der Grundesteuer und Hundesteuer kann innerhalb eines Monates nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 19, 01454 Radeberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:
Ein Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge entstehen.

Hinweis für Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.
Die benannten Steuern sind, wie in den Bescheiden festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das in den benannten Bescheiden angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wir bitten Sie, bei Zahlungen unbedingt das Kassenzeichen anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden.
Formulare zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Radeberg oder im Internet unter www.radeberg.de.

Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Gemeinde Arnsdorf

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Arnsdorf sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda gratulieren auf das Herzlichste

Arnsdorf
03.01. Günter Hedrich 80. Geburtstag

Ortsteil Fischbach
02.01. Günter Marschner 85. Geburtstag

Einladung Gemeinde Arnsdorf Technischer Ausschuss

Sehr geehrte Mitglieder des TA,
sehr geehrte berufene Bürger,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung ein.

	27. Sitzung
Gremium	Technischer Ausschuss Gemeinde Arnsdorf
Sitzungstermin	Dienstag, 10.01.2017, 19.00 Uhr
Ort	FFW-Gebäude Arnsdorf
Raum	Kleinwolmsdorfer Straße 34

TAGESORDNUNG
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung der Mitunterzeichner der Niederschrift
3. Bestätigung des Protokolls der 26. öffentlichen Sitzung des TA vom 29.11.2016
4. Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit überdachter Terrasse, Grundstück in 01477 Arnsdorf, Karl-Liebknecht-Str., Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 148/4
5. Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage sowie eines Abstellraumes in Fertigteilbauweise, Grundstück in 01477 Arnsdorf, Karswaldstr., Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 148/1
6. Antrag auf Anbau an das Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorfer Str. 74, Gemarkung Kleinwolmsdorf, Flurstück 133/3
7. Große Kreisstadt Radeberg, B – Plan Nr. 69 „Radeberger Str., Ortsteil Großerkmannsdorf“, Entwurf vom 02.11.2016, hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
8. Stadt Großröhrsdorf, Entwurf des Bebauungsplanes „Brauereistraße“ in der Fassung vom 07.06.2016, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsauslegung gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB
9. Stadt Großröhrsdorf, Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Adolphstraße“ Bearbeitungsstand vom 27.09.2016, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Entwurfsauslegung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB
10. Stadt Stolpen, Bebauungsplan „Ziegeleistraße III“ Ortsteil Helmsdorf, Bearbeitungsstand vom 24.11.2016, hier: öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Nachbargemeinden
11. Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, 2. Änderung Bebauungsplan „Fischbacher Straße - östlicher Teil“ im Ortsteil Wilschdorf vom 14.11.2016, hier: öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden
12. Verschiedenes
13. Anfrage der Mitglieder des TA
14. Anfragen von Bürgern

Martina Angermann, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf mit den OT Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

Öffentliche Grundsteuer- und Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2017 Grundsteuer A und B

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2017 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig.
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge), dann werden Änderungsbescheide erteilt.
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung).
Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in der Besteuerungsgrundlage seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Hundesteuer 2017
Bei der Hundesteuer gelten die festgesetzten Beträge und der Fälligkeitstermin 01.02.2017, gemäß § 11 Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 01.01.2016 für die Folgejahre weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf einzulegen.
Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingeht.

Hinweis:
Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist fristgerecht zu bezahlen.
Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie mögliche Vollstreckungskosten.

Martina Angermann, Bürgermeisterin

Gemeinde Wachau

Schließung der Bibliothek Wachau ab 09.01.2017 wegen Bauarbeiten

Liebe Leser,
wegen Bauarbeiten muss die Bibliothek für eine längere Zeit ab **09. Januar 2017** am angestammten Platz geschlossen werden. Übergangsweise ist eine eingeschränkte Ausleihe in den Containern hinter dem Gebäude der Gemeindeverwaltung, Teichstraße 4, **ab 06. Februar 2017** möglich. Wir danken für Ihr Verständnis!

Aktuelles aus dem Rödertal

Jahresrückblick LEADER-Region Westlausitz

Wie jedes Jahr im Dezember trafen sich auch in diesem Jahr Vertreter der Presse und des Regionalmanagements der LEADER-Region Westlausitz, um auf das vergangene Jahr und die verschiedenen Themen, mit denen die Region Westlausitz sich in dieser Zeit beschäftigte, zurück zu blicken.
„Seit im August 2015 der Startschuss für die neue EU-Förderperiode fiel, konnten wir insgesamt vier Projektaufrufe durchführen. In einem Projektaufruf werden Themen benannt, für die in bis zu einem Stichtag Projekte eingereicht werden können.“ informierte Regionalmanagerin Susanne Stump vom Planungsbüro Schubert, welches die Region Westlausitz bereits seit 2007 betreut. Nach über 80 Beratungen, die das Regionalmanagement durchgeführt hat, wurden insgesamt 37 Projekte eingereicht. Durch den Koordinierungskreis, das Entscheidungsgremium der Westlausitz, wurden 26 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt knapp 1,6 Mio. Euro ausgewählt.

In Wachau wurde das private Projekt zur Modernisierung des Pfarrhauses durch das Regionalmanagement genehmigt.

Der Prozess der Bewerbung um die zur Verfügung stehenden Fördermittel sei für die Antragsteller nicht einfacher geworden, führt Susanne Stump aus. So sind z.B. zahlreiche Unterlagen für die Bewertung durch das Entscheidungsgremium der Region einzureichen und eine Einschätzung der Chancen auf Förderung bereits in den Beratungen ist nicht mehr möglich. Andererseits hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass durch den Auswahlprozess qualitativ hochwertige und für die Region wertvolle Projekte unterstützt werden können. Qualität steht als vor Quantität.
Für das Jahr 2017 sind wieder drei Projektaufrufe geplant, die entsprechend in der Presse kommuniziert werden.
Aber nicht nur mit der finanziellen Unterstützung von guten Projekten beschäftigen sich der Westlausitz e.V., der Träger des Prozesses, und das Regionalmanagement. Auch eigene Projekte werden umgesetzt. So findet jedes Jahr im Sommer eine geführte Radtour statt. 2016 stand diese unter dem Motto „Kultur“ und führte die 33 Teilnehmer zum Schloss Seifersdorf, dem Ernst-Rietschel-Geburtshaus in Pulsnitz und dem Heimatmuseum in Großröhrsdorf. Als Ergänzung zu den thematischen Radrouten wurden zwei Geocaching-Routen zum Thema Geschichte der Westlausitz konzipiert. „Bislang gibt es ausschließlich positive Rückmeldungen zu den Routen, die sich an Fahrradfahrer richten und jeweils ca. 30 km lang sind“, so Daniela Retzmann vom Regionalmanagement Westlausitz. „Für 2017 sind zwei weitere Routen geplant, die sich mit bedeutenden Persönlichkeiten aus der Westlausitz beschäftigen sollen.“, informiert sie weiter.
Um die touristische Entwicklung der Westlausitz zu unterstützen und Angebote wie z.B. die Rad- und Geocaching-Routen zu vermarkten, wurde seit 2015 die Gründung einer Touristischen Gebietsgemeinschaft (TGG) Westlausitz vorbereitet. Die Gründung der TGG als eigenständiger Verein erfolgte im März 2016 in Rammenau. Neben den Westlausitz-Kommunen haben sich auch bereits verschiedene touristische Leistungsanbieter für eine Mitgliedschaft in der TGG entschieden.
Weitere Themen des Westlausitz e.V. sind Fachkräftesicherung, Energie und Nachbarschaftshilfe. So wurde zur Auslage in den Kommunen ein Flyer erstellt, der Kleinstunternehmen und Handwerksbetrieben aufzeigt, was zu beachten ist und wo Unterstützung angefragt werden kann, wenn ein Azubi eingestellt werden soll. Im Rahmen einer Energieworkshopreihe treffen sich regelmäßig die Energiebeauftragten der Kommunen, um Erfahrungen auszutauschen und sich über neue Entwicklungen zu informieren. Die Arbeitsgruppe Nachbarschaftshilfe steht noch ganz am Anfang – hier laufen die Abstimmungen zu den konkreten Projektinhalten.
„Es gibt also auch für das neue Jahr wieder viel zu tun.“, ist sich Susanne Stump sicher. Neben der Fortführung der bereits begonnenen Vereinsprojekte und den drei Projektaufrufen ist auch eine umfangreiche Qualifizierung der thematischen Radrouten und mit Unterstützung der Sächsischen Energieagentur – SAENA GmbH die Durchführung eines Schulprojektes zum Thema „Erneuerbare Energien“ fest eingeplant.

Pressemitteilung
Kontakt für Rückfragen zur Pressemitteilung:
Regionalmanagement Westlausitz Friedhofstr. 2, 01454 Radeberg
c/o Planungsbüro Schubert daniela.retzmann@pb-schubert.de
Ansprechpartnerin: Daniela Retzmann Telefon: 03528 4196-1039

Kleinanzeigen

Baumfällung – Wurzelentfernung – Brennholzverkauf
Tel. 0173 / 375 73 11

Haus v. Privat gesucht. Bitte alles anbieten!
Fa. Manthey@gmx.de
Tel. 0173 / 367 73 19
und 0351 / 888 26 88

Verkaufe Schlafzimmer-Schrank-Set, Farbe weiß/braun, auch anderweitig verwendbar, großer Schrank, bereits auseinander gebaut 1,52 m breit x 1,98 m hoch x 0,60 m tief, Kommode 0,84 m breit x 1,08 m hoch x 0,42 m tief, kleiner Schrank 0,45 m breit x 0,92 m hoch x 0,42 m tief, Selbstabholung in Radeberg, 170,- €
Tel. 0172 / 377 10 31

Mercedes C180 Kompress., BJ 2004, 137 Tkm, Garagenw., TÜV bis 07/17, Abholung, ohne Versicherung für 4.300,- € Festpreis
Chiffre 01/01

Er, 48/170, berufst. sucht eine liebe, ehrl. u. unkompl. Sie (38-48 J.) für eine gem. Zukunft K. PV. Chiffre 01/02

Haben Sie an einer **Chiffre-Anzeige Interesse**, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH, Oberstraße 16a, 01454 Radeberg.

EINLADUNG ZUM NEUEN JOB*
*UND ZU EINER LECKEREN TASSE KAFFEE
QR-Code scannen und vorab in aktuellen Topangeboten stöbern!
BEWERBERFRÜHSTÜCK: Dienstag, den 17. Januar • 10-12 Uhr
Kommen Sie vorbei und erfahren Sie bei einem Frühstück mehr über die TOP-JOBS in Ihrer Region - Wir freuen uns auf Sie!
ANMELDUNG ERBETEN, TELEFONISCH ODER PER MAIL
IC TEAM PERSONALDIENSTE GMBH www.ic-team.de
IC TEAM Personaldienste GmbH
Schloßstraße 14 · 01454 Radeberg
radeberg@ic-team.de · Tel. 03528/4522100

Erste Hilfe Kurs
am **15.01.2017** in Radeberg
FS Kiel (ehm. Reinländer)
Bahnhofstraße 20
08.30 bis 16.15 Uhr, inkl. Mittagspause (30 min.)
Kosten: 22,00 € - inkl. Lehrmaterialien
Anmeldung: unter 0178 - 532 69 76,
per E-Mail meh-lausitz@web.de
oder über www.meh-lausitz.de

Wir suchen ab sofort Verkäufer/innen in Teilzeit (30-35 h/Woche) für Kunsthandwerk in Langenwolmsdorf
Tel. 035973/624942 oder bewerbung@ratags.de

Der neue Polo SOUND.

Mit optionalem BeatsAudio Soundsystem.

Polo "SOUND" 1,0 l 55 kW (75 PS) 5-Gang

Kraftstoffverbrauch, l/100 km innerorts 6,4/ außerorts 4,4/ kombiniert 5,1/CO_2-Emission kombiniert 116,0 g/km.

Ausstattung: Leichtmetallräder "Woodstock", Vordersitze beheizbar, Klimaanlage "Climatronic" u.v.m.

Sonderzahlung:	2.000,00 €
Nettodarlehensbetrag (Anschaffungspreis):	14.821,25 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	2,62 %
Effektiver Jahreszins:	2,62 %
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Laufzeit:	48 Monate
Gesamtbetrag:	8.096,00 €
48 mtl. Leasingraten à	**127,00 €**[2]

[1] Der Preisvorteil setzt sich zusammen am Beispiel des angegebenen Sondermodells in Verbindung mit dem jeweils optionalen Ausstattungspaket und dem Händlerpreisvorteil gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein vergleichbar ausgestattetes Modell in dem Zeitraum 31.03.2017 – 31.03.2017. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei uns. Das Angebot gilt nur bei gleichzeitiger Inzahlungnahme Ihres Gebrauchtwagens (ausgenommen Audi, Porsche, SEAT, ŠKODA) mit mindestens 4 Monaten Zulassungsdauer auf Ihren Namen. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns. [2] Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Leasingvertrags nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Das Angebot gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. [3] 5 Jahre Garantie bei den SOUND Sondermodellen serienmäßig, bei allen anderen Modellen 2 Jahre Herstellergarantie und bis zu max. 3 Jahre Anschlussgarantie durch den Hersteller optional. Über die weiteren Einzelheiten zur Garantie informieren wir Sie gern. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

Bis zu 5 Jahre Garantie.[3]

Volkswagen

Autohaus Franke GmbH & Co. KG Pulsnitz
Kamenzer Straße 10
01896 Pulsnitz
Tel. 035955-4870

Autohaus Franke GmbH & Co. KG Radeberg
An der Ziegelei 11
01454 Radeberg
Tel. 03528-48200

www.autohaus-franke.com

Auflösung unserer Weihnachtsrätselei

Nun sind die Feiertage rund um Weihnachten und Silvester vorbei. Ein neues Jahr hat begonnen und natürlich warten Sie liebe Leserinnen und Leser schon gespannt darauf, wer bei unserer Weihnachtsrätselei in der letzten Ausgabe 2016 gewonnen hat. Wir möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich für die vielen Zuschriften bedanken, die uns teilweise schon kurz nach dem Erscheinen der Zeitung erreichten. Natürlich hatte jeder die gleiche Chance auf einen Gewinn, denn alle Zuschriften kamen in einen großen Lostopf.

Hier nun die Gewinner - Herzlichen Glückwunsch!

Brunhilde Zach, Radeberg
1 Karton Super7 Direkt Saft von der Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg
Stefanie Zumpe, Radeberg
1 Wärmestofftier Waschbär von der Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg
Helga Welsch, Radeberg
1 Gutschein für 15,-€ von Massagetherapeutin Svetlana Scholz
Brigitte Sauer, Großerkmannsdorf
1 BioTop-Kalender 2017 von der AOK Plus
Helfried Ziegenbalg, Arnsdorf
1 Gutschein für 20,- € von Kerstin´s Haarstudio
Monika Wagner, Liegau-Augustusbad
1 weihnachtliches Fensterbild aus Glas von Facettenreich
Elisabeth Pfützner, Seifersdorf
1 Gutschein für 30,- € von Kosmetikstudio Cultura
Ina Birkner, Bad Lausick
1 Armbanduhr der Frauenkirche Dresden
von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
Torsten Berndt, Radeberg
1 Geschenk-Nostalgie-Box der Radeberger Exportbierbrauerei
Werner Kaspar, Radeberg
1 Geschenk-Nostalgie-Box der Radeberger Exportbierbrauerei
Thomas Kunath, Radeberg
1 Geschenk-Nostalgie-Box der Radeberger Exportbierbrauerei
Thea Hommola, Radeberg
1 Gutschein im Wert von 10,-€ vom Blumenhaus Schulze
Frank-Rainer Talko, Radeberg
1 Gutschein im Wert von 10,-€ vom Blumenhaus Schulze
Birgit Rüthrich, Radeberg
1 Gutschein im Wert von 20,-€ vom Friseur Haarmonie
Jörg Klose, Fischbach
1 Gutschein im Wert von 20,-€ von Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Korch
Wolfgang Schindler, Radeberg
1 Gutschein im Wert von 20,-€ von Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Korch
Mario Röschke, Dresden
1 Kalender 2017 von der Ostsächsische Sparkasse Dresden
Gabriele Kalkbrenner, Ullersdorf
1 Gutschein im Wert von 20,- € vom Radeberger Brauerei-Ausschank
Dieter Gräfe, Langebrück
1 Gutschein im Wert von 20,- € vom Radeberger Brauerei-Ausschank
Berthold Schober, Radeberg
1 Ticket für das Radeberger Biertheater von der HOGA
Ingrid Hempel, Wachau
1 Ticket für das Radeberger Biertheater von der HOGA
Elke Zumpe, Großröhrsdorf
1 kleiner Regenschirm von der AOK Plus
Marion Riedel, Pulnitz
1 Salatschüssel mit Salatbesteck von der AOK Plus
Peggy Gotter, Langebrück
1 kleines Büro-Set von der AOK Plus
Fabian Krahl, Wachau
1 Kasten Radeberger Pilsner von Ulbrichts Getränkehandel
Margita Rasche, Radeberg
1 Kinderbuch „Chipmunk“ von Ihrer Heimatzeitung „die Radeberger“
Herbert Tschöpe, Radeberg
1 x Band 14 der Radeberger Blätter zur Stadtgeschichte
von Ihrer Heimatzeitung „die Radeberger“

Die Gewinner werden per Post informiert und haben bis 10.02.2017 Zeit, ihren Gewinn bei uns in der Redaktion abzuholen. Bei Fragen können Sie uns auch gern anrufen unter Tel. 03528 / 44 23 01.

Text: Red.

Aus den Kirchgemeinden

Informationsabend „Trauerkreis für Erwachsene“ 2017

Am Dienstag, dem 31. Januar 2017 findet um 18 Uhr ein Informationsabend zum „Trauerkreis für Erwachsene“ in der Begegnungsstätte der Caritas, Straße der Einheit 2, in Kamenz statt. Dazu laden wir Sie schon heute ganz herzlich ein. Trauern ist das langsame und schmerzliche Abschiednehmen von einem Menschen, der Teil unseres Lebens geworden ist. Jeder Einzelne geht seinen eigenen individuellen Weg, um seine Trauer zu verarbeiten. Trauer verläuft nicht linear mit Anfang und Ende, sondern ist ein eher zyklisch verlaufenes Geschehen. Trauer hat ein Ziel. Sie will uns den Verlust eines geliebten Menschen begreifen lassen. Das braucht seine Zeit. Bei besonderen Anlässen spüren die Hinterbliebenen die Abwesenheit des Verstorbenen besonders stark. Vielleicht hilft Ihnen das Reden mit anderen Trauernden in einem geschützten Raum. Hier haben die unterschiedlichsten Gefühle wie Ohnmacht, Wut, Aussichtslosigkeit aber auch Liebe, Dankbarkeit und Hoffnung einen wertschätzenden Platz. An diesem Abend wollen wir uns kennen lernen, unsere Gedanken austauschen und Termine gemeinsam finden. Haben Sie Mut, den ersten Schritt zu gehen! Nähere Informationen erhalten Sie beim Caritasverband Oberlausitz e.V., Haydnstraße 8, 01917 Kamenz, Tel.: 03578 3743 12

In herzlicher Verbundenheit Silvia Sauer
Koordinatorin und Trauerbegleiterin
im Ambulanten Hospizdienst der Caritas in Kamenz

Abendgottesdienst - Kirche Kleinröhrsdorf

Sonntag, 15. Januar 2016, 19:00 Uhr

Sind wir hilflos internationaler Kriminalität ausgeliefert?

Kriminalität ereignet sich nicht nur vor Ort, sondern erreicht auch eine internationale Dimension. Welche Formen belasten aktuell ein friedvolles, gerechtes und solidarische Miteinander der Völker? Wie erfolgt der Informationsaustausch in Sachen Kriminalitätsbekämpfung und welchen Beitrag leistet unser BKA? Zu Gast ist der Kriminalbeamte Daniel Stange aus Berlin.

Unser Wochenangebot vom 09.01. bis 15.01.2017

	Essen 1 4,40 € / Senior 3,60 €	Essen 2 4,00 € / Senior 3,50 €	Essen 3 3,70 € / Senior 3,20 €
Mo. 09.01.	Deftiger Schweinebraten dazu Sauerkraut, Kartoffeln und Bratensoße	Reiseintopf mit Geflügelfleisch dazu 2 Brotscheiben	Krautpfanne mit bunten Paprikastreifen dazu Püree
Di. 10.01.	Putenrollbraten dazu Blumenkohl, Kartoffeln und Geflügelsoße	Gebratene Schweineleber dazu Röstzwiebeln und Püree	Spinat-Dinkel-Medaillions dazu Püree und Kräutersoße
Mi. 11.01.	Jägerschnitzel dazu Mischgemüse, Kartoffeln und Bratensoße	Feines Ragout mit Rinderherz dazu Püree und Rohkostbeilage	Milchreis dazu Zucker und Zimt sowie Apfelmus
Do. 12.01.	Beefsteak dazu Sauerkraut, Püree und Bratensoße	Putengeschnetzeltes mit Paprika dazu Reis	Feines Eierragout dazu Püree
Fr. 13.01.	Seelachs-Filet pan. dazu Brokkoli, Püree und Kräutersoße	Makkaroni mit Tomatensoße und Jagdwurststreifen	Möhreneintopf veg. dazu 2 Brotscheiben und süße Quarkspeise
Sa. 14.01.	Schinkenröllchen mit Hackfleischfüllung dazu Reis und herzhafte Tomatensoße		
So. 15.01.	Putengulasch dazu Erbsen und 3 Knödel		

Salate
Jetzt wird´s knackig!
Salat 1 - 3,80 €
Chefsalat
Eisberg, Gurke, Tomate, Paprika, Ei, Schinken und geriebener Käse
Salat 2 - 4,00 €
Thunfischsalat
Eisberg, Gurke, Tomate, Bohnen, Ei, Thunfisch und Zwiebel
Salat 3 - 4,00 €
Griechischer Salat
Eisberg, Gurke, Tomate, Paprika, Ei, Fetawürfel
Salat 4 - 4,20 €
Wurstsalat
mit Zwiebeln, saure Gurke und Paprika
Mo. - Fr. Tagesvorsuppe & Abendbrotplatte für 1-2 Pers.

Angebot 1 4,90 € / Senior 3,80 €
Spaghetti-Omelett mit Erbsen und Paprikastreife

Angebot 2 6,40 € / Senior 4,60 €
Rotbarschfilet gebraten auf Blattspinat dazu Wildreis und Zitronenbuttersoße

Tagesvorsuppe
Champignon-Cremesuppe 2,00 €

Dessert - 1,30 € Mohndessert mit Mandarinen

Abendbrotplatte für 1-2 Personen
Nudelsalat vegetarisch dazu 2 Beefsteaks und Rohkostbeilage 6,50 €

Sie erreichen uns unter
Tel. 035200/2 32 99
Fax 035200/2 86 88

Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr
www.flinke-pfanne.com
flinke-pfanne@gmx.de

FLINKE PFANNE
PETRA´S KOCH- UND PARTYSERVICE

Hinweis: Bei Bestellungen bitte SA für Tagesvorsuppe und AB für Abenbrotplatte angeben. Zusatz- und Inhaltstoffe, Allergene bitte erfragen.

Einladung zur weltweiten Gebetswoche 2017

Am Sonntag, dem 8. Januar, startet wieder weltweit die Gebetswoche der Evangelischen Allianz. Sie findet zum 171. Mal statt. In Deutschland wollen sich Christen an rund 1.000 Orten zum gemeinsamen Gebet in Landes- und Freikirchen treffen. Dabei gilt es, sich immer wieder neu „auf die substanziellen Grundlagen des christlichen Glaubens und die Einheit im Gebet“ zu konzentrieren und diese gesellschaftlich wirksam werden zu lassen. So orientieren sich die Themen der Gebetswoche im 500. Jahr der Reformation an Martin Luthers vierfachem „Allein“: Christus allein, die Bibel allein, die Gnade allein und der Glaube allein. Das viermalige Allein stellt uns den einzigartigen Charakter der Erlösung durch Jesus Christus vor Augen. EINZIGARTIG wurde deshalb als prägendes Leitwort der Woche gewählt.
In Radeberg gilt die herzliche Einladung jeweils 19:30 Uhr am:
Mo 09.01. in die Apostolische Gemeinde, Dresdner Str. 41a (S. Wollbrück, Evang. Kirche)
Di 10.01. in die Freie Evangelische Gemeinde, Steinstr. 3 (G. Loose, Apostolische Gemeinde)
Mi 11.01. Ev.-Luth. Gemeinde, Gemeindehaus, Pulsnitzer Str. 8 (T. Schulz, FeG)
Do 12.01. Neuapostolische Kirche, Steinstr. 6a (J. Scheel, Adventgemeinde)
Fr 13.01. Adventgemeinde August-Bebel-Str. 7 (U. Lengert / A. Breuer, NAK)
Themen und Inhalte unter folgendem Link:
http://www.ead.de/gebet/allianzgebetswoche/gebetswoche-2017.html

Leserbriefkasten

Sehr geehrte Redaktion,

hier spricht der Letzte des diesjährigen Hüttertallaufes (1:00:16 h, Ausgabe Nr. 38). Anlässlich der schrecklichen Ereignisse in Berlin, zur Weihnachtszeit, möchte ich mein tiefstes, ehrliches Bedauern bekunden! Jetzt wird natürlich wieder auf unsere Regierung geschimpft! Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nirgends auf der Welt! Wir müssen nicht hungern, wir leben geborgen und prozentual sicher. Wir sind eines der führenden Länder der sozialen Geborgenheit! Sicherheit, Liebe und Geborgenheit fängt in der Familie an, gerade zu Weihnachten ist es ein Gradmesser für Jeden. Ich bin 65 Jahre alt und fühle mich wohl und geborgen in meinem Land.
Einen guten Start in das Jahr 2017 wünscht der Hüttertalläufer, Oberelbemarathonläufer, psychologischer Berater und Enkel der Dresdner Frauenkirche

Frank Elsner aus Dresden Weissig

Dank an Alle

Das Team der Großerkmannsdorfer Dorfweihnacht möchte sich bei allen Helfern und Gästen für den wunderbaren Nachmittag am 17. Dezember vergangenen Jahres bedanken.

D. Muschter

Tipps & Termine

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Radeberg „Am Markt“

Veranstaltungen im Januar 2017

09.01.	14.00 Uhr	Gedächtnistraining – Übungen zum Training der Hirnleistung in stressfreier, lockerer Atmosphäre
10.01.	13.30 Uhr	Kaffee und Spielenachmittag Treff zum Brett- und Kartenspielen
12.01.	14.30 Uhr	Kaffeenachmittag Singen mit Herrn Küchler

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Radeberg „Am Heiderand“

Veranstaltungen im Januar 2017

09.01.	09.30 Uhr	Kreativzirkel
	14.00 Uhr	Treffen zu Handarbeiten, miteinander reden und gemütlich eine Tasse Kaffee trinken
10.01.	09.30 Uhr	Gedächtnistraining
	14.00 Uhr	Spielenachmittag
11.01.	10.00 Uhr	Kegeln
12.01.	09.30 Uhr	Seniorengymnastik

AWO-Seniorenclub Radeberg

Veranstaltungen im Januar 2017

09.01.	12.00 Uhr	Treff der Skat- und Rommèspieler
10.01.	09.30 Uhr	Spielevormittag
11.01.	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag in geselliger Runde

Seniorenclub Lomnitz

Veranstaltungen im Januar 2017

Einen guten Start ins neue Jahr sowie die besten Wünsche!

Montag, den 16.01.2017, 14.00 Uhr:
Kaffeeklatsch - Vortrag von Herrn Weichelt „Besuch bei Fritze Bollmann - Havelland und Bundesgartenschau 2015“

Montag, den 30.01.2017, 17.00 Uhr:
Schlachtessen bei Hillmanns
Anmeldung bitte bei Fr. Jungnickel (72259) oder Fr. Reuter (53831) bis Freitag vor der Veranstaltung

Museum Schloss Klippenstein

Veranstaltungen im Januar 2017

Treffpunkt Museum – MARTIN LUTHER im Jahr des Reformationsjubiläums
Mittwoch, 11. Januar 2017, 10.00–11.30 Uhr

Der große kirchliche Reformator, hieß über ein halbes Leben nicht Martin Luther. Frau Ursula Ewald stellt das Buch des Namenkundlers Jürgen Udolph „Martinus Luder – Eleutherius-Martin Luther“ vor. Eine gute Einführung ins Lutherjahr 2017. Eintritt inklusive eines Getränks

Vom Pflegefall zum Globetrotter auf dem Rad
Samstag, 21. Januar 2017, 15.00– 17.15 Uhr

Im Januar 2009 wurde über Nacht das Leben von Sven Marx auf den Kopf gestellt: Diagnose Hirntumor. Ärzte sahen ihn als schweren Pflegefall. Heute berichtet er über seine Radtouren durch 22 europäische Länder und dem Kampf um ein gutes Leben. Kursgebühr: 7,00 EUR.
Eine Veranstaltung der Kreisvolkshochschule Bautzen. Anmeldung nur unter Telefon 03528 416383.

Neujahrskonzert – percussion posaune leipzig
Sonntag, 29. Januar 2017, 17.00 Uhr

Das Ensemble percussion posaune leipzig bietet mit seinen unkonventionell, unterhaltsam, frisch präsentierten Programmen anspruchsvolle Kammermusik für Bläser. Das Repertoire reicht von Bach bis Bernstein. Ein unerhört klingendes Weihnachtsgeschenk! Eintritt

Mehrgenerationenzentrum Radeberg e.V.

Dienstag, 10.01.	09:00 Uhr	Baby-Kleinkinder treff mit Frühstück
Mittwoch, 11.01.	09:30 Uhr	Themenrunde mit Frühstück

- Herr Rosenkranz von der Verkehrsschulung besucht uns -

Donnerstag, 12.01.	17:00 Uhr	Rommé

7. Christbaumverbrennen Fischbach

Einladung zum 7. Christbaumverbrennen – organisiert vom Sportverein Blau-Weiß 90 Fischbach und der Freiwilligen Feuerwehr am 14.01.2017 ab 18.00 Uhr. Wie immer bekommt man für seinen mitgebrachten Baum einen Gratisglühwein. Ab sofort können Bäume auf dem Sportplatz neben den Containern deponiert werden.

Lock-o-motive

ein Projekt des Stellwerk e.V.
Heidestr. 70, Gebäude 303, 01454 Radeberg
Web: www.lock-o-motive.de
Wir sind ein offener Treff für Kinder und Jugendliche, und freuen uns, wenn ihr vorbeischaut!

Unser Thema im Januar 2017 – „Gesundes Neues Jahr“

09.01.	Lock-o-motive – Winterpause
10.01.	16.00 – 18.00 Uhr Musikwerkstatt – Neuzugang II – Das Glockenspiel
10.01.	14.30 – 17.30 Uhr Fahrradwerkstatt – Kettenpflege
11.01.	15.00 – 17.00 Uhr Mädchen- und Kreativtreff – Wir basteln unsere eigene Seife
12.01.	14.30 – 17.30 Uhr Holzwerkstatt – Dein eigenes Namensschild
13.01.	16.00 – 18.00 Uhr Modelleisenbahn – Landschaftsgestaltung – Straße und Brücken

In ehrendem Gedenken

Du warst im Leben so bescheiden,
wie schlicht und einfach lebtest du.
Mit allem warst Du stets zufrieden,
nun schlafe wohl in stiller Ruh.

Elfriede Gisela Brandt
* 31.08.1955 † 24.12.2016

In Liebe
Karsten mit Tina und Hannah
im Namen aller Angehörigen,

Die Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, dem 12.01.2017, 10.00 Uhr auf dem Friedhof in Arnsdorf statt.

Danksagung

Wir danken allen,
die unserem lieben Verstorbenen

Wolfgang Kleinert

im Leben Achtung und Freundschaft schenkten und jetzt mit uns Abschied nahmen, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten.

Im Namen aller Angehörigen:
Helga Schmidt

Radeberg, im Dezember 2016

Du hast jetzt überwunden
viele schwere, harte Stunden.
Manchen Tag und manche Nacht
hast Du in Schmerzen zugebracht.
Geduldig hast Du sie ertragen,
all die Schmerzen, all die Plagen
bis der Tod Dein Auge bricht,
doch vergessen können wir Dich nicht.

In stiller Trauer
nehmen wir Abschied
von meinem lieben Mann
und Vati, unserem guten Bruder,
Schwager und Onkel, Herrn

Steffen Röseberg
geb. 23.09.1962 gest. 21.12.2016

In Liebe und Dankbarkeit
Seine liebe Ehefrau Carmen mit Lilli
Schwester Gabriele mit Familie
Schwester Christine mit Familie
Schwester Marion mit Familie
Schwester Sylvia mit Familie
Bruder Frank und Schwager Eberhard
Schwester Annette mit Familie
Schwager Bernd mit Familie
Schwägerin Katrin mit Familie
Schwager Andreas und Matthias

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, dem 14.01.2017, 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Arnsdorf statt.

Alles hat seine Zeit,
die Zeit der Liebe, der Freude und des Glücks,
die Zeit des Sorgens und des Leids.

Es ist vorbei: Die Liebe bleibt.

Isolde Marschka
* 31.10.1939 † 14.12.2016

Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

Einen besonderen Dank dem medizinischen Personal der Universitätsklinik Dresden, Herrn Pfarrer Slesazeck sowie dem Bestattungshaus Winkler.

Falko Marschka und Kinder mit Familien

Wachau, im Januar 2017

Herzlichen Dank

für die erwiesene Anteilnahme
beim Abschied von

Kristina Goebel

Julia, Kay
Ulrike
im Namen aller Angehörigen

Nachdem wir in Liebe und Dankbarkeit Abschied genommen haben von meinem lieben Mann, unserem guten Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa, Herrn

Horst Kunath

möchten wir uns bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten herzlich bedanken.

In stiller Trauer
Seine Ehefrau Brigitte
im Namen aller Angehörigen

Feldschlößchen, im Januar 2017

Wir nehmen Abschied
von meiner lieben Frau, unserer guten Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Tante und Cousine, Frau

Helga Schneider
geb. Manns
geb. 07.12.1924 gest. 22.12.2016

In stiller Trauer
Ihr Ehemann Hans
Töchter Gieslinde, Carmen und Andrea mit Familien
im Namen aller Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 06.01.2017, 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Langebrück statt.

In Liebe und Dankbarkeit
nehmen wir Abschied
von unserem lieben Vater, Opa
und Uropa, Herrn

Erich Feye
geb. 23.11.1919 gest. 21.12.2016

In tiefer Trauer
Seine Tochter Monika
seine Enkel Andreas und Evelyn
und seine Urenkel

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 20.01.2017, 10.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.

Plötzlich und unerwartet
müssen wir Abschied nehmen von
meiner lieben Schwester und unserer Tante, Frau

Annelies Schuster
geb. Krahl
* 13.09.1939 † 22.12.2016

In stiller Trauer
Dein Bruder Manfred
Berrit und Jörgen
im Namen aller Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Montag, dem 09.01.2017, 15.00 Uhr auf dem Friedhof in Großerkmannsdorf statt.

Wir nehmen Abschied von unserem lieben Vater, Schwiegervater, Opa, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Eberhard Sonntag
1938 – 2016

In stiller Trauer
Sohn Ralf mit Anke, Adrian und Inga
Schwester Margot mit Familie
Schwiegervater Werner Kirchhübel
sowie alle Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 06.01.2017, 12.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.

Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung Gnade.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer Mutter, Oma und Uroma, Frau

Herta Dürichen
geb. Haufe
geb. 08.11.1920 gest. 16.12.2016

In stiller Trauer
Sohn Gunter Dürichen
Sohn Bernd Dürichen und Frau Annerose
Enkel Kerstin mit Rene
Enkel Lars mit Susan
Urenkel Julia, Jasmina und Julian

Die Trauerfeier findet im Familienkreis in Sayda/Erz. statt.

Radeberg, Sayda/Erz. im Dezember 2016

Ein Leben hat sich erfüllt.

In Liebe und Dankbarkeit nehme
ich Abschied von meiner lieben Mutter

Elfriede Grohmann
geb. Petzold
geb. 02.11.1930 gest. 20.12.2016

In lieber Erinnerung
Ihr Sohn Wolfgang

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, den 13.01.2017, 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Arnsdorf statt.

Beate Kral
geb. Hoffmann
* 02.11.1961 † 22.12.2016

Ihr Ehemann, Freunde und Bekannte

Radeberg, im Januar 2017
Die Trauerfeier findet im engsten Familienkreis statt.

MAX IRMISCH
Inhaber: R. Tietze
Grabmale: Urnensteine, Formsteine, Breitsteine
Bauelemente: Treppenbeläge, Fensterabdeckung, Mauerabdeckung
Seit 1928 in Radeberg
aus Granit, Marmor und Terrazzo sowie Betonelemente
Otto-Uhlig-Straße 13 a • 01454 Radeberg
Telefon/Fax 03528/44 34 51
Entdecken Sie die Möglichkeiten des Natursteins
ZEITLOS • EDEL • VIELFALTIG

Grabmale und Felsen
Ausstellung • Beratung • Katalog
in 01896 Lichtenberg • www.Natursteine-Rentzsch.de

Im Trauerfall Ihre helfende Hand
Bestattungsinstitut Uwe Schuster
fachgeprüfter Bestatter
Arnsdorf
Hauptstraße 11
seit 1991
jederzeit erreichbar: & 035200/ 2 46 74

TAXI UND MIETWAGEN
Inh. Reinhardt Tschirner
Radeberger Str. 9
01454 Feldschlößchen
reinhardt-tschirner@gmx.de
• 2 PKW, 2 Kleinbusse (je 8 Pers.)
• Fahrten zur Chemotherapie und Bestrahlung
• für Rollstuhltransport
• Krankenfahrten alle Kassen
(03528) 44 73 62

WINKLER Bestattungshaus GmbH
Tag und Nacht ✆ 03528/44 20 21
Pulsnitzer Straße 65a • 01454 Radeberg
Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de
Fachgeprüfter Bestatter im Familienunternehmen
Bestattungsregelung zu Lebzeiten
Sämtliche Beratungsgespräche werden auf Wunsch in Ihrem Haus geführt
BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT

Der Kfz-Fachbetrieb in Ihrer Nähe

Bosch Car Service
Grünberg
– FREIE WERKSTATT –
Kompletter Service rund ums Auto
Abschleppdienst Tag und Nacht
Kantor-Pech-Straße 10a
01454 Wachau OT Lomnitz
Telefon 035205 54616
Fax 035205 72210

Service rund um's Auto
André Kluge Karosseriebaumeister
Dresdner Str. 43 • 01454 RADEBERG
Telefon: 03528/44 35 12
Unfallinstandsetzung aller PKW und Kleintransporter

EU LADA Bäumler Automobile Radeberg
01454 RADEBERG, Dresdner Straße 49a
Telefon 03528/ 44 34 69, Fax 03528/ 41 76 23
www.baeumler-automobile.de
EU-Neuwagen
Gebrauchtwagen
Finanzierung/Leasing
Versicherung
BSW-Partner
Teile und Zubehör
kompetenter Service
LADA-Vertragshändler
SEAT-Spezialist

Kfz-Meisterbetrieb Rainer John
Röderwinkel 3
01454 Wachau/OT Leppersdorf
Telefon 03528/44 36 90
www.john.go1.de
1a autoservice
Wir machen, dass es fährt

XL TEXTIL WASCH STRASSE 2,8m
Sauber waschen in Radeberg
FREIE WERKSTATT
TAUCHMANN-AUTOSERVICE
Badstraße 75 - Telefon 03528 / 44 27 05

Automobile Radeberg
Pillnitzer Str. 34 01454 Radeberg
Tel. 03528/ 44 32 21 Fax 48 07 14
freie Werkstatt
Karosseriearbeiten aller Typen
24-h-Abschleppdienst
KIA The Power to Surprise
www.automobile-radeberg.de

Ford Autohaus Pietzsch
KAROSSERIE-SPEZIALBETRIEB • FORD HÄNDLER
■ Neuwagen ■ Zulassung ■ Leasing & Finanzierung
■ Versicherung ■ Kundendienst ■ Ford-Shop
■ Gebrauchtwagen ■ Mietwagen ■ TÜV / DEKRA / HU
01454 Radeberg – An der Ziegelei 13 – Tel. 03528/ 44 31 91

Reparatur aller Pkw-Typen
AUTOHAUS GIERTH
Pillnitzer Straße 18, 01454 Radeberg, Tel. 03528/443847
Neu- u. Gebrauchtwagen • Unfallreparatur • Reifenservice

REIFEN & AUTO-SERVICE REIFEN MIETH
Ihre Fachwerkstatt für Reifen und Autoservice!
Badstraße 71 • 01454 Radeberg • Telefon 03528/ 44 31 23
HU/AU – mittwochs und freitags
Achsvermessung

Meisterbetrieb der Kfz-Innung – Freie Werkstatt
Hellmann Automobiltechnik UG
Service rund um's Auto
• KFZ-Reparaturen aller Art
• Unfallinstandsetzung • Klimaanlagenwartung
• Reifendienst • Achsvermessung • TÜV / AU • DEKRA
Michael Hellmann • Hauptstraße 62 • 01454 Wachau
Tel. (03528) 41 67 28 • Fax (03528) 41 95 70

AUTO-SERVICE
multicar
Verkauf und Vermietung
Freie Werkstatt
für PKW • LKW • BUS
SP • AU • DEKRA-HU • TACHOPRÜFUNG
Hanitzsch & Wolf GbR
Straße des Friedens 16 • 01454 Radeberg
Telefon 03528/ 44 28 60 • Telefax 03528/ 41 12 47

AUTOHAUS MÜLLER Gmbh & Co. KG
An der Ziegelei 3/5, 01454 Radeberg
Eschdorfer Bergstr. 13, 01328 Dresden
Tel. (03528) 44 60 84
www.fiatmueller.de
FIAT FIAT PROFESSIONAL
KOMPLETTSERVICE • PKW, TRANSPORTER, WOHNMOBILE

Autoservice Kummer
KFZ Meisterbetrieb - Freie KFZ-Werkstatt
Dr.-Albert-Dietze Str. 9a
01454 Radeberg | Tel. 03528 41 23 42
Inspektion · Reifendienst · Reparaturen
HU/AU · Ersatzteile

Voller Energie ins neue Jahr

Die Festtage sind vorbei und das Jahr 2017 ist gestartet. Nun ist auch die Zeit der guten Vorsätze gekommen. Meist wünscht man sich mehr Wohlbefinden und ein besseres Körpergefühl. Viele Menschen nehmen sich vor, sich der eigenen Sportlichkeit mehr zu widmen, sei es um fitter zu werden oder das ein oder andere Fettpölsterchen abzutrainieren. Um Energie und Kraft zu aktivieren, bedarf es allerdings meist auch einen Blick auf die eigenen Ernährungsgewohnheiten. Finden Sie heraus, mit welchen Lebensmitteln ihr Körper den optimalen Stoffwechsel bildet. Das kann zum Beispiel eine eiweißreiche Ernährung sein, welche weniger auf Kohlenhydrate setzt. Bei dieser „Low-Carb Diät" stehen Fleisch, Fisch und Milchprodukte hoch im Kurs. Allerdings sollte man den Fettgehalt natürlich etwas im Auge behalten. Dafür werden, je nach Bedarf, Backwaren, Nudeln, Reis und Kartoffeln gemieden.

Christin Vogel nahm bereits 10 kg mit einer Kombination aus Ernährungsumstellung und Krafttraining ab.

Christin Vogel aus Radeberg (Foto) schwört auf die Kombination von Low-Carb Ernährung und Krafttraining. „Ohne die Kraftübungen funktioniert das Ganze einfach nicht. Ich konnte mit gezieltem Training und der Low-Carb Ernährung schon 10 kg reduzieren, ein toller Erfolg", erzählt sie uns, als wir die begeisterte Sportlerin beim Training im Peoples Fitnessclub getroffen haben. „Auch Frauen sollten sich nicht scheuen, Kraftsport zu machen. Wichtig ist dabei, das entsprechende Gewicht mit einer optimalen Anzahl an Wiederholungen zu kombinieren. Es ist sinnvoller, etwas mehr Gewicht aufzulegen aber dafür nur 10- bis 15-mal zu stemmen", erklärt uns Fitnesscoach Rico Hartmann. Er setzt in seinem Studio auf eine persönliche Beratung, individuelle Gespräche und ein freundliches Miteinander.

Im Fitnessstudio, bei einer Ernährungsberatung und auch im Internet erhält man alle notwendigen Informationen, um seine Ziele zu erreichen. Zusätzlich kombinieren die Experten für Sie eine individuelle Zusammenstellung von Kraftübungen und Ausdauersport. Doch auch ein bisschen Wellness sollten Sie sich ab und zu mal gönnen, egal ob Massage, Sauna, Hallenbad oder für die Damen eine kosmetische Behandlung - dann finden Sie sicher mit voller Power ins neue Jahr!

Text & Foto: Red.

Ob Jung oder Alt,
gemeinsam sind wir stark!
STARTHILFE: Keine Aufnahmegebühr
im Januar 2017 - Ersparnis 84,90 €
PEOPLES FITNESSCLUB
Rathenaustraße 33
01454 Radeberg
Tel. 03528 - 412 668
www.fit-radeberg.de
• individuelle Trainingspläne für Jung & Alt, Anfänger oder Fortgeschrittene
• Kostenloses Probetraining jederzeit möglich

Ein Paar seit 75 Jahren

Innig umarmt sitzen Anni und Erhart Guhr auf dem Sofa. Beide wechseln frohe und dankbare Blicke, dass sie das seltene Jubiläum der Kronjuwelenhochzeit miteinander begehen dürfen.

Fast ihr ganzes Leben verbrachten Anni und Erhart Guhr aus Kleinröhrsdorf miteinander und gingen gemeinsam durch dick und dünn. Bereits während der Schulzeit haben sich beide mögen und lieben gelernt. Doch zunächst hieß es für Erhart Guhr, obwohl die Geburt des ersten Kindes sich ankündigte, in den Krieg zu ziehen. Dort benötigte er erst die Erlaubnis des Vorgesetzten und seine zukünftige Frau einen Gesundheitspass, um am 3. Januar 1942 endlich heiraten zu können. In diesen Tagen durfte nämlich der damals zwanzigjährige Soldat für fünf Tage von der Front nach Hause. Bei Nieselregen wurde daher ganz kurzfristig beim damaligen Bürgermeister in dessen Wohnhaus in Kleinröhrsdorf geheiratet. Dabei blieb noch nicht einmal Zeit, einen Fotografen für ein Hochzeitsbild zu organisieren.

Bei drei Töchtern, sieben Enkeln, 14 Urenkeln und einem Ururenkel arbeitete die gelernte Zahnarzthelferin viel in der Heimarbeit. Dabei pflegte sie auch Eltern sowie Haus und Garten und hielt damit immer die Fäden der Familie zusammen. Erhart Guhr war zunächst als Werkzeugmacher, später als Konstrukteur und Meister tätig. Er führt akribisch Statistik über die eigene Familie und weis so manche Geschichte über die Begebenheiten in Kleinröhrsdorf zu berichten. Oftmals konnte er den Förderverein Kleinröhrsdorf bereits bei der Recherche für eine Ortschronik unterstützen.

Die beiden Kleinröhrsdorfer haben ihre Ehe aber auch gehütet wie die Kronjuwelen. Und deshalb ist es dann doch nicht verwunderlich, dass sie immer noch zusammen sind. Der Umstand, dass beide ihr Leben lang gerne und viel Sport getrieben haben, spielte wohl der Gesundheit in die Karten. So war Anni Guhr bis 2009 die älteste aktive Keglerin der Sportgemeinschaft in Kleinröhrsdorf.

Am 3. Januar 2017 begingen nun beide ganz privat und in aller Ruhe die Kronjuwelenhochzeit in den eigenen vier Wänden. Der Stadtrat, der Ortschaftsrat, die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen dem Ehepaar Guhr alles Gute für die kommenden gemeinsamen Jahre, beste Gesundheit und Wohlergehen.

Text & Foto: Red.

Dankeschön an den ehrlichen Finder

Kurz vor Weihnachten passierte es, meine EC-Karte war im Einkaufstrubel nicht mehr auffindbar. Sofort ließ ich diese bei meiner Bank sperren. Nun war guter Rat teuer und die Suche danach sehr aufwendig. Doch ich hatte „Pech im Glück".

Ein netter Mann aus Großröhrsdorf, hatte die Karte in Seeligstadt gefunden und diese dann beim ortsansässigen Bäcker abgeben wollen. Da ich da mitunter einkaufe, konnten sich die Inhaber der Bäckerei an mich erinnern und wussten somit, dass ich aus Radeberg kam. Der Finder scheute keine Mühe, er hatte in Radeberg am nächsten Tag zu tun, nahm die Karte, um diese dann bei der Bank abgeben zu wollen. Nochmals herzlichen Dank für diese Bemühungen.

Verwunderlich war es bestimmt für ihn und auch für mich, dass die Bank selbst, ohne mit dem Kontoinhaber (in diesem Falle ich) Kontakt aufzunehmen und dann noch die Vernichtung der Karte durch den ehrlichen Finder anordnete.

Die ganze Sache konnte durch meinen Anruf (telefonische Nachfrage) bei der Bäckerei nunmehr geklärt werden und ich erfuhr vom Wertegang des Verlustes.

Schön, dass es in der heutigen Zeit noch Menschen gibt, die Fundsachen an den Eigentümer zurückgeben wollen. Nur schade, dass in diesem Falle die Bank die Vernichtung der Fundsache anordnete.

Ja, mitunter sind dies schon verrückte Zeiten.

Petra Seifert
Radeberg

Wir helfen hier und jetzt. ASB Arbeiter-Samariter-Bund
Die Welt retten ist wichtig. Wir retten aber erst mal Ihren Tag.
Im Falle einer Pflegebedürftigkeit helfen wir Ihnen in Ihrer vertrauten Umgebung zu bleiben – schnell und ohne Umwege.
Wir möchten uns auf diesem Wege für die vielen guten Wünsche bedanken und sind auch 2017 immer für Sie da!
Sprechen Sie uns an!
03528 44 28 27
ASB Dresden & Kamenz GmbH
Sozialstation Radeberg
Pulsnitzer Str. 60
01454 Radeberg
Telefon: 03528 44 28 27
Fax: 03528 44 40 92
Mail: soz-rdbg@asb-dresden-kamenz.de
Internet: www.asb-dresden-kamenz.de

Tipps & Termine

Weihnachtsbaum-Verbrennen in Großerkmannsdorf

Wir veranstalten zusammen mit dem Kleingartenverein „Am Goldbach" am 21. Januar 2017 ein Weihnachtsbaumverbrennen ab 16.00 Uhr auf der Wiese der Radeberger Str. (Genau an der Kleingartenanlage). Wer einen abgeschmückten Weihnachtsbaum mitbringt, bekommt einen gratis Glühwein von uns. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Veranstalter ist die Feuerwehr Großerkmannsdorf, Förderverein St. Florian Großerkmannsdorf e.V. sowie der Kleingartenverein „Am Goldbach".

Münzsammlung & Briefmarkensammlung
Ansichtskarten & Abzeichensammlung
gesucht, Komplettkauf - sofortige Barzahlung.
Tel. bis 20.00 Uhr 0351 / 261 87 28

seit 20 Jahren
der Immobilienspezialist in Radeberg und Umgebung
Wir vermitteln Ihre Immobilien zu Bestpreisen und nehmen uns Zeit für all Ihre Fragen.
Immobilien-Service Radeberg
Vermittlung · Planung · Verwaltung · Gutachten · Baubetreuung
Hauptstraße 33-37 · 01454 Radeberg
Tel. 03528 / 48 36 - 0 · Fax 03528 / 48 36 - 36
www.is-radeberg.de

LANGE
Ofen- und Kaminbau, Herde
Fliesen- und Natursteinverlegung
Waldstraße 2
01877 Rammenau – Tel. 0172 3526883

TRAPEZBLECHE 1. WAHL UND SONDERPOSTEN
Werksverkauf, ab 4,99€/m² inkl. MwSt.
in 01936 Laußnitz, Dresdner Str. 30
bundesweite Lieferung, -cm- genauer Zuschnitt
Tel.: 0351/889613-0 www.dachbleche24.de

Für unsere Kunden suchen wir Immobilien, wie Whg., EFH, DHH, RHH, ZFH, MFH, Grdst. u. Villen zum Verk. oder Vermietg. in DD, Radeberg und Umgeb., f. Verkäufer provisionsfrei. **Jetzt Baustart von Reihen- sowie Doppelhäusern in Großerkmannsdorf**
Tel.:03528/445766 o. www.popp-immobilien-radeberg.de

MUSIKSCHULE HERRMANN 01454 Radeberg Dresdner Straße 39e & 03528/ 41 14 26
IHRE Musikschule wünscht ein gutes musikalisches Jahr 2017!

IMPRESSUM

Für Anzeigenveröffentlichungen gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19/01/2017.

„die Radeberger" ist unabhängig und offen für den Dialog zu allen Fragen. Veröffentlichungen, gezeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Unbestellte Zuschriften, Fotos, Zeichnungen u. a. müssen nicht veröffentlicht werden.

Für Preisangaben und Satzfehler in den Veröffentlichungen übernimmt „die Radeberger" keine Haftung. Alle Nachdruckrechte liegen ausschließlich beim Herausgeber „die Radeberger" Heimatzeitung Verlags-GmbH.

Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die **Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden**

Herausgeber, Verlag und Satz:
„die Radeberger" Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstr. 16a, 01454 Radeberg,
Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91
Geschäftsführer: Ingo Engemann
verantwortlicher Redakteur und Anzeigenleiter: Ingo Engemann
Druck: DDV Druck GmbH
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

Nächster Redaktions- und Anzeigenschluss:
für Ausgabe 02: 10.01.2017, 08.00 Uhr
für Ausgabe 03: 17.01.2017, 08.00 Uhr

Ausgabe Nr. 02 erscheint am: 13.01.2017
Ausgabe Nr. 03 erscheint am: 20.01.2017

www.die-radeberger.de
E-Mail: zeitung@die-radeberger.de

Bitte beachten:
E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Radeberger Land

vom 31.12.2016

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde die Verstorbenen würdig bestattet.
Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.
Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren
II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen
B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
III. Grabstätten
A. Allgemeine Grabstättenbedingungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen
B. Reihengrabstätten
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten
C. Wahlgrabstätten
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte
D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
§ 32 Wahlmöglichkeiten
§ 33 Grabmalgrößenfestlegung
§ 34 Material, Form und Bearbeitung
§ 35 Schrift, Inschrift und Symbol
§ 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
§ 37 Grabstättengestaltung
IV. Schlussbestimmungen
§ 38 Zuwiderhandlungen
§ 39 Haftung
§ 40 Öffentliche Bekanntmachung
§ 41 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Der Friedhof Radeberg steht im Eigentum des Kirchenlehns Radeberg. Die Dorffriedhöfe Großerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf, Wachau, Seifersdorf sowie Schönborn stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger dieser Friedhöfe sind die jeweiligen Kirchgemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Radeberger Land. Die Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die vorliegende Friedhofsordnung gilt für die vorgenannten Friedhöfe.
2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand, welcher einzelne Aufgaben in die jeweilige Kirchgemeindevertretung delegieren kann.
3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Ihren Wohnsitz im Bereich der entsprechenden politischen Gemeinden oder des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land hatten. Gleiches gilt für Personen, die bereits ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis 20 Uhr
b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis 17 Uhr.
3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
i) Hunde mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Versammlungen durchzuführen, Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
l) Unkrautvernichtungsmittel, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter, Freiberufler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist befristet.
9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Ausgenommen sind, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Höhe von max. drei Zentimeter, die an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm angebracht sind. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren. Die bei den Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle sind vom Friedhof zu entfernen.
12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf werktags von 7 bis 16 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier-/Friedhofs- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle (Friedhof Radeberg)

1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3) Die Grunddekoration des an die Leichenhalle angeschlossenen Aufbahrungsraumes besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Friedhofshalle/Friedhofskapelle

1) Die Friedhofshalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
2) Bei der Benutzung der Friedhofshalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3) Während der Trauerfeier/des Trauergottesdienstes bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofshalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
4) Die Grunddekoration der Friedhofshalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
5) Bei der Benutzung der Kirche oder anderer Gemeinderäume für Trauergottesdienste - und in genehmigungspflichtigen Ausnahmen bei nichtkirchlichen Trauerfeiern – findet die Beisetzung auf den Dorffriedhöfen vor dem Trauergottesdienst/der Trauerfeier statt.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofshalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen beim Trauergottesdienst der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen des Friedhofsträgers.
2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
2) In vorhandene, baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden sowie Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.
3) Bei Abgabe des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine baulich intakte Gruftanlage dem Friedhofsträger zu übergeben.

§ 16 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von den Friedhofsmitarbeitern oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.
2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4) Der Nutzungsberechtigte hat vor einer Bestattung in einer bestehenden Grabstätte Grabzubehör zu entfernen. Insbesondere bei Sargbestattungen ist er verpflichtet, Grabmale einschließlich Fundamente und ggf. Grabeinfassungen entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind spätestens nach 6 Wochen - getrennt nach Material - in die dafür bereitgestellten Behälter durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Stehen auf den Dorffriedhöfen keine solche Behälter zur Verfügung, sind nicht kompostierbares Grabzubehör und Grabschmuck durch die Nutzungsberechtigten im privaten Hausmüll zu entsorgen.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten erwirbt der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung.
3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
c) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (auf dem Friedhof Radeberg).
4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 33 - 37).
5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand – auf den Dorffriedhöfen ebenerdig begradigt - zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Grabmal soll nicht durch die Bepflanzung verdeckt sein. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und auf Urnengrabstätten 1 m sowie in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes, spätestens innerhalb von 2 Monaten – bei gehügelten Erdgräbern auf den Dorffriedhöfen innerhalb von 6 Monaten - gärtnerisch hergerichtet werden. Eine Raseneinsaat der Grabstätte ist keine gärtnerische Anlage.
3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen. Stehen auf den Dorffriedhöfen keine solche Behälter zur Verfügung, sind nicht kompostierbares Grabzubehör und Grabschmuck durch die Nutzungsberechtigten im privaten Hausmüll zu entsorgen.
5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
6) Nicht gestattet sind:
a) Grabstättengestaltungen ohne Bepflanzung sowie Einsaat mit Rasensamen,
b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien), Solarleuchten u. ä.,
d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
f) eine Abdeckung der Grabstätte (auch nicht teilweise) unter Verwendung von Kies, Platten, Folien und künstlich eingefärbtem Rindenmulch,
g) Grabeinfassungen aus Beton, Kunststoff oder Holz
h) das dauerhafte Aufstellen von Lichtbildern
i) Grablaternen, die höher als 25 cm sind sowie
j) das Aufstellen von fest verankerten Grablaternen auf Urnengräbern.

Fortsetzung auf Seite 7

Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Radeberger Land

vom 31.12.2016

Fortsetzung von Seite 6

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte mit der Bitte um Kontaktaufnahme.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofs-zweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Ordnungswidriger Grabschmuck, welcher der Würde und dem christlichen Empfinden widerspricht, kann sofort durch den Friedhofsträger entfernt werden und muss seitens der Friedhofsverwaltung nicht länger als 6 Monate aufbewahrt werden.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen ist nicht gestattet.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

6) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

7) Für die Grabmale auf allen Dorffriedhöfen gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:

a) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur und Feinschliff sind als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
b) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene Schriften zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien.
c) Nicht zugelassen sind:
   - alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium, Glitzersteine, Glas und ähnliche friedhofsuntypische Materialien,
   - glänzende Tönungen, die nicht aus der Farbskala des Grabmals entnommen wurden (Ausnahme: Nachbeschriftungen),
   - farblich, ausgelegte Umrandungen auf Grabmalflächen
   - maschinell eingearbeitete Portraitgravuren.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
c) eine Skizze der Grabeinfassung und ggf. vorgesehener Unterteilungskanten mit genauen Maßangaben und – falls abweichend vom Grabmal – Angaben zum Material.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Ausführenden eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Ausführenden von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von vier Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der genaue Standort sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich fachgerechte Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit mit den derzeit gültigen Prüfmethoden.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie und werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger ent-stehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge: 1,80 bis 2 m, Breite: 0,80 bis 1,20 m
Größe des Grabhügels: Länge: 1,30 m, Breite: 60 cm, Höhe: 15 cm
b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge: 0,80 m bis 1,00 m, Breite: 0,60 m bis 1,00 m
Die Maße werden in Abstimmung mit dem Friedhofsträger/Friedhofsverwaltung den Grabfeldern angepasst.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten

1) Urnengemeinschaftsanlagen werden auf allen Friedhöfen des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Radeberger Land als einheitlich gestaltete Urnenreihengräber angeboten. Zusätzlich können auf dem Friedhof Radeberg Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen beigesetzt werden.

2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Besteht der Wunsch auf Beisetzung in diesen Grabanlagen ist der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen zur Bestattung in ein Gemeinschaftsgrab vorzulegen. Liegt keine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen vor, muss der Bestattungspflichtige eine dementsprechende Willenserklärung schriftlich ausdrücklich versichern. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.

3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Grabmal auf der Grabanlage genannt.

4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Schnittblumen können in die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Steckvasen gestellt werden.
Pflanzschalen, -töpfe, Grablaternen sowie anderer Grabschmuck sind auf diesen Gräbern nicht erlaubt.

5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.

6) Aus- oder Umbettungen aus dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die Größe einer einzelnen Wahlgrabstätte ist für

a) Leichenbestattung:
   Länge: 1,80 bis 2 m,
   Breite: 0,80 bis 1,20 m
   Größe des Grabhügels:
   Länge: 1,30 m,
   Breite: 60 cm, Höhe: 15 cm
b) Aschenbestattung:
   Länge: 0,80 m bis 1,20 m,
   Breite: 0,60 m bis 1,00 m

Bestehende Gräber in neuen Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Bei der Neuanlage von Grabstätten ist die Größe der Grabstätte entsprechend dem jeweiligen Gräberfeld mit der Friedhofsträger/Friedhofsverwaltung abzustimmen.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grablager vergeben. Je Grablager dürfen für Leichenbe-stattungen jeweils nur eine Leiche oder eine Asche und jeweils zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einem Grablager für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung oder Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungs-recht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits vergeben wurde, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien – (ausschließlich Friedhof Radeberg)

§ 32 Wahlmöglichkeiten

1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungs-rechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

2) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sollen einen besonders ruhigen und würdigen Eindruck vermitteln. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften sollen dazu anregen, Grabstätten mit individueller auf den Verstorbenen bezogene Aussage, zu schaffen. Dabei soll eine relativ pflegearme als auch kostengünstige Grabbepflanzung im Mittelpunkt stehen.

3) Folgende Grabfelder auf dem Friedhof Radeberg unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 33-36) und zur Bepflanzung (§ 37): Abt.: VI, VII, VIII, B.

§ 33 Grabmalgrößenfestlegung

1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

2) Die Stärke von Holz muss generell mindestens

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest-stärke
1. Steingrabmal für Wahlgrab für 2 Urnen für Aschebestattung - stehend -	35	80	15
2. Steingrabmal für Wahlgrab für 4 Urnen für Aschebestattung - stehend -	40	80	15
3. Steingrabmal für Wahlgrab für 2 Urnen für Aschebestattung - liegend -	40	40	10
4. Steingrabmal für Wahlgrab für 4 Urnen für Aschebestattung - liegend -	45	45	10

6 cm betragen.

3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 34 Material, Form und Bearbeitung

1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die auf-strebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und sind ohne Sockel aufzustellen.

5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.

6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.
Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

8) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

9) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc..

§ 35 Schrift, Inschrift und Symbol

1) Inschriften und Symbole sollen Bezug nehmen auf die Individualität des Verstorbenen, die würdevolle Gestaltung des Abschieds, Hoffnung und Trost. Die Nennung den Vor- und Familiennamens ist erforderlich.

2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften (nicht jedoch in Buchstabenkontur) und keine Kastenschriften zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

3) Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sowie farbige Tönungen sind nicht gestattet.

§ 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1) Grabmale müssen mindestens 25 cm Abstand von der hinteren Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

§ 37 Grabstättengestaltung

1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche vollständig bedecken, aber nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

4) Zur Akzentsetzung kann in die Grundbepflanzung ein auf der Grabfläche angeordneter Bereich für Wechselbepflanzung vorgesehen werden, welcher jedoch nicht überwiegen darf.

5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien sowie die Verwendung von Rindenmulch,
b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien
c) das dauerhafte Aufstellen von Grablaternen

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 33, 34 und 35 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 6 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§ 39 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 40 Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch „die Radeberger“ (Amtsblatt).

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung des Ev.-Luth. Kirchspiels Radeberger Land, Friedhofstr. 2, 01454 Radeberg.

4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an den Eingängen zu den jeweiligen Friedhöfen sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 41 Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Radeberg vom 20.06.1994,
Kirchgemeinde Wachau vom 28.08.1990,
Kirchgemeinde Seifersdorf vom 06.09.1993,
Kirchgemeinde Schönborn vom 07.09.1993,
Kirchgemeinde Großerkmannsdorf / Kleinwolmsdorf vom 19.02.1998
einschließlich aller geltenden Nachträge außer Kraft.

Radeberg, 29.11.2016
Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchspiel Radeberger Land
Der Kirchenvorstand

Kirchensiegel

Pfr. Thomas Slesazeck, Vorsitzender
Pfr. Johannes Schreiner, Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Dresden, den 01.12.2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Jörg am Rhein
Oberkirchenrat

Kindernamen im Wandel der Zeit

Ob altdeutsch, ungewöhnlich, Doppelname oder Modeerscheinung - Hauptsache die Kinder verstehen sich untereinander.

Waren es Ende des 19. Jahrhunderts noch Namen wie Ilse, Karl, Hildegard oder Heinz, welche die Liste der beliebtesten Vornamen anführten, heißen die Kinder heute Mia, Hannah, Ben und Leon. Im Wandel der Jahrzehnte bekam jede Generation so ihre eigenen Namen. Heute polarisieren gerade die extrovertierten Namen oder Doppelnamen. Durch die Medien erfährt man von Prominenten die ihre Kinder nach Farben, Obst, Städten oder Bundesstaaten Amerikas benennen. Da grübelt man manchmal schon, wie die Kinder dann in Deutschland heißen würden. Steht ein Bundesland zur Benennung des Nachwuchses? Ruft die Nachbarin ihre Kinder dann mit „Bayern“ und „Mecklenburg“ zum Mittagstisch? Die Erzieher würden dann Kinder mit den Namen „Blau“, „Orange“, „Berlin“ oder „Apfel“ begrüßen. Manchmal muss man schon schmunzeln über die Entwicklung der Vornamen in Deutschland. Gerade dienstältere Pädagogen an den Schulen, in der Kita und im Hort können davon ein Liedchen singen. Da es in Deutschland leider keine offizielle Statistik zu den beliebtesten Vornamen jedes Jahrganges gibt, haben sich private Initiativen zur Erstellung solcher Listen gebildet. Allerdings konnte die „Gesellschaft für deutsche Sprache“ Daten von ca. 650 Standesämtern auswerten und damit praktisch eine amtliche Statistik erstellen. Bis in das Jahr 1977 kann man in dieser Zusammenfassung zurückblicken. Wir haben nachgeschaut und eine kleine Top 3 pro Jahrzehnt erstellt:

Jahrgang	Mädchen	Jungen
1977	1. Stefanie	1. Christian
	2. Christina, Christine	2. Michael
	3. Sandra	3. Stefan
1985	1. Stefanie	1. Christian
	2. Katharina	2. Sebastian
	3. Julia	3. Daniel
1995	1. Maria	1. Alexander
	2. Katharina	2. Maximilian
	3. Laura	3. Daniel

In den neuen Bundesländern befanden sich noch Lisa, Philipp und Florian in den Top 3

2005	1. Marie	1. Alexander
	2. Sophie/ Sofie	2. Maximilian
	3. Maria	3. Leon
2015	1. Sophie	1. Maximilian
	2. Marie	2. Alexander
	3. Sophia / Sofia	3. Elias
	4. Maria	4. Paul
	5. Mia	5. Leon
	6. Emma	6. Louis
	7. Hannah	7. Ben
	8. Emilia	8. Luca
	9. Anna	9. Noah
	10. Johanna	10. Jonas

Geht man noch ein Stückchen weiter in den Jahrzehnten zurück stehen auf den Listen folgende Namen:

1930	Helga, Ursula, Ingrid	Hans, Günther, Horst
1940	Karin, Renate, Monika	Hans, Peter, Klaus
1950	Angelika, Monika, Sabine	Michael, Peter, Hans
1960	Sabine, Susanne, Petra	Thomas, Michael, Andreas
1970	Nicole, Anja, Claudia	Stefan, Michael, Andreas

Einige Namen ziehen sich kontinuierlich durch die Jahrzehnte, andere kommen wieder in Mode und manch Eltern ziehen ihre Lieblingsnamen einfach als Doppelnamen zusammen. Zustimmen muss im Endeffekt das Standesamt. Schließlich soll das Kind später nicht wegen einer Modeerscheinung oder einer komischen Idee seiner Eltern darunter leiden. Die Erzieherinnen der Radeberger Kita Max und Moritz haben sich mit dieser Thematik mittels eines Interviews mit uns beschäftigt. Wir fragten beispielsweise nach Namen, die ihnen zu diesem Thema spontan einfallen. Genannt wurden Peter, Heiko, Franz, Paul, Heiner, Aryan, Tamino, Santiago, Linea, Lahja, Amelia, Annabell, Wolf, Tilmann und Sittah. Alle Befragten waren sich zudem einig, dass es vor 20 bis 30 Jahren mehr einfache Vornamen gegeben hat. Auf Nachfrage vielen Namen wie Klaus, Joachim, Peter, Thomas, Martin, Christian, Bärbel, Sabine, Steffi, Jens und Annett. Einige Namen finden wir in unserer Statistik durchaus wieder. Für die meisten Erzieherinnen und Erzieher ist es heutzutage auch etwas schwieriger, sich die ausgefallenen Namen, die teilweise aus dem englischen, spanischen oder französischen Sprachgebrauch übernommen werden, zu merken. Das liegt manchmal auch an der Aussprache, doch mit der Zeit klappt es dann schon. Die Veränderung wird von einigen als ganz normal empfunden, andere sehen die Entwicklung auch schon mal kritisch, denn die Kinder wissen meist nicht, was ihr Name bedeutet. Mancher kann seinen Namen später zumindest einer Modeerscheinung, einer Musikgruppe oder einem Film zuordnen. Kniffelig wird es im Kindergarten oder in der Schule dann allerdings noch, wenn es um die außergewöhnlichen oder verschiedenen Schreibweisen mancher Namen geht. So können Emely, Emily, Emelie und Emilie in einer Klasse oder Gruppe schon einmal für Verwirrung sorgen. Doch auch die altdeutschen Vornamen sind wieder auf dem Vormarsch und sorgen zwischen Doppelnamen und Modenamen für eine gute Mischung. Wer weiß, welche Namen man in 25 Jahren dann in den Einrichtungen so hört. **Text & Foto: Red.**

Sport im Rödertal

Erster Aufschlag in Seeligstadt

„Die Sektion Volleyball des Seeligstädter Sportvereins macht sich Gedanken, wie interessierte Mädchen und Jungen ab 14 Jahren an den Volleyballsport herangeführt werden können, so Maik Obermann, Übungsleiter im Volleyball.“ Herausgekommen ist das Angebot, ab 9. Januar immer montags um 19 Uhr in gemeinsamer Runde ein Probetraining anzubieten, um eine gemischte Mannschaft aufzubauen, die immer montags gemeinsam spielt. "Interessierte sollten einige Minuten eher da sein. Vorkenntnisse sind nicht vonnöten, Technik und Regelkunde vermitteln wir im Rahmen des vierwöchigen Schnupperkurses“, so Maik Obermann weiter. Der SV Seeligstadt bietet Volleyballspielern gute Rahmenbedingungen, es kann in der Turnhalle und im Sommer im Freien, auf einen Beachvolleyballplatz aufgeschlagen werden.

Ilko Keßler, Vorsitzender

Anzeige

Autohaus FRANKE

Bist Du der Schnellste auf unserer Carrera Bahn? **Bist Du zwischen 15 und 25 Jahren?** Dann qualifiziere Dich in den teilnehmenden Autohäusern für das große Finale auf der **Karriere Start 2017** und sicher Dir damit die Möglichkeit, einen der tollen Hauptpreise zu gewinnen.

Und ganz nebenbei erfährst Du bei den Betrieben und auf der Messe alles über die **Ausbildungsmöglichkeiten und Studienangebote der Volkswagen Partner.** Außerdem kannst Du mit unseren Azubis und Studenten über die Ausbildung sprechen. So gehts:

Qualifiziere Dich bei uns am Mittwoch, 18.01.2017 14.00 - 18.00 Uhr

Wir suchen Dich!

Auch zum Ausbildungsbeginn des kommenden Ausbildungsjahres möchten wir in Radeberg und Pulsnitz wieder jungen, engagierten Menschen die Möglichkeit bieten, eine Ausbildung als

- **Kaufmann für Büromanagement (m/w)**
- **Automobilkaufmann (m/w)**
- **Kfz-Mechatroniker (m/w)**

bei uns zu absolvieren. Sollten Sie an einem dieser Ausbildungsberufe Interesse haben, richten Sie Ihre Bewerbung, mit den üblichen Unterlagen, bitte an Frau Cholewa in Radeberg.

Autohaus Franke GmbH & Co. KG Radeberg
Jette Cholewa l j.cholewa@autohaus-franke.com
An der Ziegelei 11 l 01454 Radeberg

Anzeige

Anzeige

Antennentechnik Meißner geht in den Ruhestand, das Geschäft bleibt und lebt mit Antennen Einert weiter.

Seit über 26 Jahren beliefert Antennentechnik Meißner Wohngebiete in Radeberg und Umgebung mit seinem Kabelsignal. Nun ist es für den Inhaber und Firmengründer Herrn Gerd Meißner Zeit, sein Geschäft in jüngere Hände zu übergeben.

„In Abstimmung mit der Wohnungsbaugenossenschaft Radeberg und Umgebung eG, der Wohnbau Radeberg, der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie weiteren Hausverwaltungen entschied ich mich für Antennen Einert mit dem Inhaber Herrn Jens Einert als Nachfolger“, äußerte sich Herr Meißner zur Übergabe.

Antennen Einert e.K. ist ein lokal ansässiges Unternehmen mit zukünftigen Ausbauplänen zur technischen Modernisierung meiner Anlagen, begründet Herr Meißner seine Entscheidung. Davon profitieren vor allem die Kunden, für die sich zunächst nichts ändert. Gebühren und die Programmvielfalt bleiben wie gewohnt erhalten. Zusätzlich bietet Antennen Einert auch Beratung und Verkauf zur Empfangstechnik, TV und Hifi.

„Wir haben in der Vergangenheit immer eine gute Geschäftsbeziehung mit Antennentechnik Meißner gepflegt und freuen uns sehr über die Entscheidung von Herrn Meißner und der Wohnungswirtschaft“ erklärte Herr Jens Einert zur Geschäftsübernahme. „Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kunden und versuchen dem Anspruch von Herrn Meißner zu entsprechen. Wir wünschen Ihm einen wohlverdienten Ruhestand.“

Die Firma Antennen Einert e.K., mit Sitz Bautzener Landstraße 260 in 01328 Dresden-Weißig betreibt seit vielen Jahren erfolgreich Kabelanlagen mit mehr als 18.000 Kabelkunden in Dresden und Umgebung. Kundennähe und persönliche Beratung stehen bei Antennen Einert im Vordergrund. Weitere Informationen sind auch auf der Website des Unternehmen zu finden (www.antenneneinert.de).

Bereits seit dem 01.01.2017 werden alle Anliegen der Kunden von Antennen Einert aus bearbeitet. Das Team von 12 Mitarbeitern sorgt mit dem übernommenen Mitarbeiter von Antennentechnik Meißner für Wartung, Ausbau und Verwaltung der Anlagen. Die Kunden werden besonders durch den geplanten Ausbau der Kabelanlagen und der damit verbundenen erweiterten Programmvielfalt sowie der zukünftigen Internet- und Telefon-Möglichkeiten über Ihren Kabelanschluss profitieren.

Antennentechnik Meißner bedankt sich bei seinen Kunden herzlich für das Vertrauen und die Treue in den vergangenen Jahren. Herr Meißner wünscht seinen Kunden alles Gute für das Jahr 2017 und die kommenden Jahre mit Antennen Einert e.K.

Text/Bild AE

Antennen Einert. Das sind wir.
Persönlich. Regional. Menschlich.

Der Chef kommt ins Büro.

Techniker planen Kabel- und Sat-Anlagen.

Terminierung und Beratung zum Neuanschluss.

Einmessung eines Internet-/ Telefonanschlusses.

Anlieferung eines TV-Gerätes für einen Kunden.

Beratung im Verkauf zu TV, Hifi, Telefon.

Die EINSTEIGER bei Antennen Einert.

EINSTEIGER.
HISENSE. Unschlagbarer Preis.

Jetzt bei uns! ab 249,-

EINSTEIGER.
PANASONIC. Unschlagbarer Preis.

Jetzt bei uns! ab 139,-

Antennen EINERT TV-WELT

- Kabel/Sat
- Video
- Hifi
- TV
- Telefon

Bautzner Landstraße 260
01328 Dresden
Tel: 0351-2660353 (Büro)
Tel: 0351-2660354 (Verkauf)
info@antenneneinert.de

Büro
Mo-Do 8:00-18:00 Uhr,
Fr 8:00-16:30 Uhr
Verkauf
Mo-Fr 10:00-19:00 Uhr,
Sa 9:30-13:30 Uhr